

Bremer Förderprogramm zur rationellen Energienutzung (REN-Programm)

Erklärungen des Antragstellers

Es wird erklärt, dass

- mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
(Es ist mir/uns bekannt, dass bereits der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (Auftragserteilungen), die der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen sind, grundsätzlich als Beginn des Vorhabens gelten. Aufträge für Planungen und Voruntersuchungen und deren Abwicklung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind selbst Zweck der Zuwendung.)
- das beantragte Vorhaben nicht im Auftrag oder für Rechnung Dritter durchgeführt wird,
- das antragstellende Unternehmen seinen Sitz oder die Betriebsstätte im Lande Bremen hat und das Vorhaben im Lande Bremen durchgeführt und betrieben wird,
- eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht und Mehrwertsteuer nicht geltend machen wird,
- die Gesamtfinanzierung für das beantragte Vorhaben bei Gewährung des beantragten Zuschusses sichergestellt ist,
- der Antragsteller noch zahlungsfähig ist und kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass

- der Zuwendungsgeber oder sein Beauftragter zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel Ortsbesichtigungen mit Überprüfungen der Anlagen vornehmen kann,
- der Zuwendungsgeber zur Beurteilung und zur technischen Abnahme des Vorhabens und zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen externe Sachverständige heranziehen sowie Bücher und Geschäftsunterlagen beim Antragsteller prüfen kann,
- im Falle einer Förderung Angaben zum Zuwendungsempfänger, zum Thema des Investitionsprojektes, zum Bewilligungszeitraum und zur Höhe der zuwendungsfähigen Kosten sowie der Zuwendung bekannt gegeben werden können,
- die im Antrag enthaltenen Daten vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gespeichert und zur Projektabwicklung verwendet sowie für eigene statistische Zwecke ausgewertet werden dürfen.

Von den für das Vorhaben geltenden Förderbestimmungen wurde Kenntnis genommen. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag einschließlich der beigefügten oder ggf. nachgelieferten Unterlagen wird versichert. Uns ist bekannt, dass tatsächliche Angaben im Antrag und in den Anlagen subventionserhebliche Tatbestände im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch beinhalten und wir verpflichtet sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gem. § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Diesbezüglich wird auf die besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz hingewiesen.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
mit Firmenstempel

Die hier erklärten Tatsachen sind wesentliche Fördervoraussetzungen. Bei unrichtigen Angaben behält sich die Bewilligungsbehörde entsprechende Maßnahmen - einschließlich nachträglichem Widerruf des Zuwendungsbescheides - vor.